

Voraussetzungen für die Erteilung eines Handwerkerparkausweises

Der Handwerkerparkausweis soll Handwerksbetrieben, vor allem wenn sie häufig an unterschiedlichen Einsatzorten in Langenau tätig sind, das Arbeiten erleichtern.

Es gibt zwei Arten von Handwerkerparkausweisen:

Jahresgenehmigung (unterschiedliche Einsatzorte in Langenau)

oder

Ausstellung für einen begrenzten Zeitraum im Rahmen einer Baumaßnahme

Antragsberechtigt

- der Betrieb muss bei der Handwerkskammer oder der IHK gemeldet sein
- der Betrieb muss eine gewerbliche Tätigkeit ausüben, für die ein Fahrzeug in unmittelbarer Nähe des Einsatzortes benötigt wird
- die hierbei eingesetzten Fahrzeuge dürfen ein zulässiges Gesamtgewicht von 7,5 t nicht überschreiten und müssen sich als Service- oder Werkstattwagen bzw. für Material- und Werkzeugtransporte eignen

Zuständigkeit für die Antragsbearbeitung

- Anträge sind bei der Straßenverkehrsbehörde (Ordnungsamt des Verwaltungsverbands Langenau) zu stellen. Die Antragstellung kann persönlich, per Fax oder Brief erfolgen. Eine Antragstellung per E-Mail ist nicht möglich. Anträge können auf der Homepage des Verwaltungsverbands Langenau unter www.verwaltungsverband-langenau.de/aemter-und-services/ordnungsamt/strassenverkehrsbehoerde heruntergeladen werden.

Einzureichende Antragsunterlagen

- Antrag
- Kopie der Gewerbebeanmeldung
- Kopie der Kfz-Scheine

Berechtigungsumfang

Mit dem Handwerkerparkausweis kann ein Betrieb seine Fahrzeuge werktags für die Dauer des Arbeitseinsatzes in folgenden Bereichen parken, sofern in zumutbarer Entfernung keine andere Parkmöglichkeit besteht:

- im eingeschränkten Haltverbot (VZ 286 StVO)
- in Haltverbotszonen (VZ 290 StVO) auch außerhalb der gekennzeichneten Flächen
- in verkehrsberuhigten Bereichen (VZ 325 StVO) außerhalb der gekennzeichneten Flächen
- in Bereichen mit Parkscheibenpflicht ohne Beachtung der Höchstparkdauer

Die Regeln der Straßenverkehrsordnung werden durch die Ausnahmegenehmigung nicht außer Kraft gesetzt. Das Parken auf Behindertenparkplätzen oder im Bereich der Betriebsstätte ist mit dem Handwerkerparkausweis nicht möglich.

Übertragbarkeit der Genehmigung

Um einen flexiblen Einsatz durch den Betrieb zu ermöglichen, kann der Handwerkerparkausweis für drei Fahrzeuge alternativ ausgestellt werden. Er gilt aber jeweils nur für das genutzte Fahrzeug, in dem die Originalgenehmigung im Sichtbereich der Frontscheibe ausgelegt ist, d.h. dass ein Ausweis mehrere Fahrzeuge beinhalten kann, dieser aber nicht gleichzeitig von allen Fahrzeugen benutzt werden darf. Während des Parkens ist ein schriftlicher Hinweis auf den Einsatzort, möglichst unter Angabe einer Handynummer, stets gut lesbar hinter der Frontscheibe auszulegen.

Gültigkeitsdauer

Die Gültigkeitsdauer beträgt 1 Jahr ab Ausstellungsdatum oder für den begrenzten Zeitraum der Baumaßnahme.

Vorbehalt des Widerrufs

Der Handwerkerparkausweis wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt. Er kann insbesondere bei Beeinträchtigungen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs oder bei missbräuchlicher Verwendung widerrufen werden.

Verwaltungsgebühren

Bei Gültigkeit von einem Jahr beträgt die Verwaltungsgebühr 150,-- Euro.

Bei Gültigkeit während der Baumaßnahme beträgt die Verwaltungsgebühr 50,-- Euro.

Auflagen und Bedingungen

- Das Parken ist auf die unbedingt erforderliche Zeit zu beschränken. Ein Parken in der zweiten Reihe oder auf Gehwegen ist nicht gestattet.
- Rettungszufahrten sowie Zufahrten sind freizuhalten. Eine Restfahrbahnbreite von drei Metern ist zu gewährleisten.
- Der Verkehr darf nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert werden. Den Anordnungen der Polizei bzw. Gemeindevollzugsdienstes ist Folge zu leisten.
- Die Ausnahmegenehmigung gilt nicht bei mit Zeichen 250 StVO beschilderten Straßen und zeitlichen Fahrbeschränkungen, gesperrten Jahr-, Wochen-, Flohmärkten und sonstigen Veranstaltungen.
- Die Ausnahmegenehmigung ist im Original im Fahrzeug von außen gut lesbar mitzuführen und zuständigen Personen auf Verlangen zur Einsichtnahme auszuhändigen. Zur Ausnahmegenehmigung ist ein Hinweis auf den Einsatzort sowie eine Rufnummer zur Erreichbarkeit auszulegen.